



Inhalt:
1. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung zum Begehen von Waldgrundstücken und sonstigen Grundstücken der freien Landschaft
2. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2020/2021 in der Fassung der Heilungssatzung vom 16.05.2024
3. Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

rensatzung
5. Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung
6. Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2025
7. Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)
8. Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)
9. Impressum

Landkreis Börde
 Der Landrat

I. ABSCHNITT Gebühren und Gebührenschnidner

§ 1 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab für Benutzungsgrund- und -mengengebühren

- (1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:
- 1.1 bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Abfälle von Wohngrundstücken)
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück meldepflichtig mit alleinigem oder Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
 - b) für die Benutzungs mengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Abs. 1 Ziff. 7 bis 11 der AES),
 - 1.2 bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr die nach Abs. 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
 - b) für die Benutzungs mengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 b) die bei der Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Abs. 1 Ziff. 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ („MGB-Systeme“) gesammelten Siedlungsabfälle,
 - c) für die Benutzungs mengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen bereitgestellten und nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter sowie ihr Füllraum (einschließlich der Entleerungen von zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Abs. 1 Ziff. 7 bis 11 der AES),
 - 1.3 bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,
 - 1.4 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken über Bioabfallbehälter:

für die Benutzungs mengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Ziff. 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,
 - 1.5 bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen über Bioabfallbehälter:
 - a) für die Benutzungsgrundgebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 c) die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
 - b) für die Benutzungs mengengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c) die Anzahl der Entleerungen der zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen bereitgestellten und nach § 18 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter sowie ihr Füllraum,
 - 1.6 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.

- (2) Bestimmung der Anzahl der EGW
- 2.1 Die Anzahl der EGW im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:
 - a) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen:

je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - b) für Alten-, Pflege- und Kinderheime:

je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - c) für Schulen (einschließlich Schulturnhallen):

je 10 Schüler = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - d) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen:

je 15 Kinder = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - e) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen:

je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - f) für Camping- und Zeltplätze:

je 4 Dauerplätze = 1 EGW plus je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,
 - g) für Ferienhäuser:

je 10 Betten = 1 EGW,
 - h) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:

je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - i) für Gaststätten und Imbisse:

je 15 Plätze = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
 - j) für Gemeinschaftsunterkünfte ohne in sich geschlossene Wohneinheiten mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische:

je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

k) für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime, Vereinsheime, Sporthallen und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Buchstabe a) bis j) keine Regelung enthält:
 je Einrichtung = 1 EGW.

- 2.2 Wenn sich bei der Ermittlung der EGW ein gebrochener Wert ergibt, wird kaufmännisch gerundet; es wird jedoch mindestens 1 EGW erhoben.
- 2.3 Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Teilzeitbeschäftigte werden als 0,5 Beschäftigte gerechnet.
- 2.4 Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.
- 2.5 Stichtag für die Bestimmung nach den Ziff. 2.1 bis 2.4 ist zunächst der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres bzw. bei Neuanmeldungen das Datum der Anmeldung. Die Bemessung bei Änderungen regelt § 7.

(3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen, wie z. B. Wochenendgrundstücke oder Bungalows. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Abs. 1 Ziff. 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nur bis zu sechs Monaten genutzt, erfolgt die Veranlagung halbjährig. Bei einer Nutzung von mehr als sechs Monaten erfolgt die ganzjährige Veranlagung.

§ 3 Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Eine Gesamtübersicht über die Benutzungsgrund- und Benutzungs mengengebühren ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- 1.1 Benutzungsgrundgebühren
 - a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich:

41,16 € (Euro) je EW/EGW;
 - b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

26,64 € (Euro) je EGW;
 - c) für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

5,28 € (Euro) je EGW;
- 1.2 Die Benutzungs mengengebühr
 - a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im Behälter-Identifikationssystem beträgt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	2,22 €
120 Liter	4,44 €
240 Liter	8,88 €
1.100 Liter	40,70 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungs mengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ beträgt

33,84 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;
- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im Behälter-Identifikationssystem beträgt:

Füllraum Bioabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,57 €
120 Liter	3,14 €
240 Liter	6,28 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungs mengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- 1.3 Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

2,22 € (Euro) je Restabfallsack.
- 1.4 Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

1,57 € (Euro) je Bioabfallsack.
- 1.5 Für den Wechsel eines Restabfall- oder Bioabfall-Sammelbehälters nach § 18 Abs. 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von

21,00 € (Euro) je Behälterwechsel erhoben.

Bei mehreren zu tausenden Behältern pro Auftrag wird die Wechselgebühr nur einmalig erhoben. Gebührenfrei sind die Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, der Behälterwechsel bei Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter. Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn der Defekt am Behälter durch den Gebührenschuldner oder Dritte verursacht wurde.

- 1.6 Für die zusätzliche Gestellung eines Restabfall- oder Bioabfallsammelbehälters (hierzu zählen auch beantragte Gestellungen, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten) wird eine Gestellungsgebühr erhoben in Höhe von

21,00 € (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen bis 240 l

42,00 € (Euro) für einen Behälter mit einem Volumen von 1.100 l.

Gebührenfrei ist die Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und die zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen.

Hinweis auf die Bekanntmachung zum Begehen von Waldgrundstücken und sonstigen Grundstücken der freien Landschaft

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung zum Begehen von Waldgrundstücken und sonstigen Grundstücken der freien Landschaft auf der Internetseite des Landkreises Börde unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> mit Bereitstellungsdatum vom 20.12.2024 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 20.12.2024

gez. M. Stichnoth
 Landrat

Landkreis Börde
 Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2020/2021 in der Fassung der Heilungssatzung vom 16.05.2024

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2020/2021 in der Fassung der Heilungssatzung vom 16.05.2024 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> mit Bereitstellungsdatum vom 18.12.2024 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 18.12.2024

gez. M. Stichnoth
 Landrat

Landkreis Börde
 Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wurde.

Oschersleben, 20.12.2024

gez. Zielske
 Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde



Hinweis auf die Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wurde.

Oschersleben, 20.12.2024

gez. Zielske
 Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde



Hinweis auf die Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wurde.

Oschersleben, 20.12.2024

gez. Zielske
 Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde



Hinweis auf die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2025 auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wurde.

Oschersleben, 20.12.2024

gez. Zielske
 Verbandsgeschäftsführerin

Kommunalservice Landkreis Börde



**Satzung
 der Kommunalservice Landkreis Börde AöR
 über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)**

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Allgemeines

Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde wurde zum 01.01.2017 im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Anstaltsgesetzes (AnstG) die Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Landkreis Börde hat nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Kommunalservice Landkreis Börde AöR” (Unternehmenssatzung KsB AöR) der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises Börde übertragen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.



1.7 Für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR werden Gebühren entsprechend der Anlage 2 nach Art des Abfalls und nach seiner Menge (je nach Art des Abfalls nach Volumen, Stückzahl oder Gewicht – entsprechend Anlage 2) erhoben.

1.8 Für die Nutzung des Containerdienstes erhebt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Gebühren entsprechend der Anlagen als Pauschalgebühr je Vorgang (fünfzügige Gestellung) sowie ggf. Zusatzgebühren für die verlängerte Gestellung je Kalendertag zzgl. der Entsorgungsgebühr je Abfallmenge entsprechend Anlage 3 i. V. m. Anlage 2.

1.9 Für die Abholung und das Zurückbringen von Behältern von einem verschlossenen Behälterstandplatz zur Leerung wird eine Vollservice-Gebühr in Höhe von

49,00 € (Euro) pro Jahr für einen Behälter mit einem Volumen bis 240 l

98,00 € (Euro) pro Jahr für einen Behälter mit einem Volumen von 1.100 l.

bezogen auf 26 Leerungen pro Jahr erhoben. Die Gebühr verdoppelt sich entsprechend bei wöchentlicher und vervielfältigt sich entsprechend bei mehrmals wöchentlicher Abfuhr.

1.10 Sonderleistungsgebühren

a) Für die Inanspruchnahme einer Sperrabfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 48,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfuhr.

b) Für die zusätzliche Abholung von Sperrabfällen (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 72,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten der Entsorgung und die Kosten für die An- und Abfuhr.

Die Gebühr für zusätzliche Abholung gilt ferner für die Abfuhr von Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen sowie in den Fällen der Mengen-, Maß- bzw. Gewichtsüberschreitung bei der Abfuhr von Altmetall, Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen.

c) Für die Inanspruchnahme einer E-Geräte-Abfuhr als Expressabholung wird eine Sonderleistungsgebühr (Expresszuschlag) in Höhe von 37,00 € pro Vorgang erhoben. Der Expresszuschlag beinhaltet die Kosten für die An- und Abfuhr.

d) Für die zusätzliche Abholung von E-Geräten (ab der jeweils dritten Abholung von Sperrabfällen im Kalenderjahr) wird eine Sonderleistungsgebühr in Höhe von 16,00 € pro Vorgang erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die An- und Abfuhr.

e) Für die Gestellung und Entleerung von nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 zugelassenen Abfallbehältern auf Veranstaltungen und Baustellen in ähnlichen, nicht von § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 erfassten Fällen wird eine Veranstaltungsgrundgebühr je Veranstaltung/Baustelle i. H. v. 26,64 € sowie eine Veranstaltungsleerungsgebühr je Entleerung und aufgestelltem Behälter in folgender Höhe erhoben:

Füllraum Behälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	2,19 €
120 Liter	4,39 €
240 Liter	8,78 €
1.100 Liter	40,25 €

schuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen genutzten Grundstücken und Einrichtungen daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Anschlusses unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Bei Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken ist abweichend von Abs. 1 der Erwerber Gebührenschuldner.

(4) Bei der Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen ist abweichend von Abs. 1 derjenige Gebührenschuldner, auf dessen Veranlassung die Anlieferung erfolgt.

(5) Bei Nutzung des Containerdienstes ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Auftraggeber Gebührenschuldner der Gebühren nach Anlage 3 (einschließlich der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen).

(6) Bei Inanspruchnahme der Sonderleistungen Expressabholung/zusätzliche Abholung von Sperrmüll ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührenschuldner, der die Abholung beantragt.

(7) Bei Veranstaltungen/Baustellen ist – abweichend von Abs. 1 – derjenige Gebührenschuldner, der die Behältergestellung beantragt.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht für Benutzungsgrundgebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgrundgebühren entsteht jeweils mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung für die jeweilige Abfallart (Abfälle von Wohngrundstücken bzw. Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen) erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der entsprechenden Sammelbehälter nach § 18 der AES. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.

(2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss für die jeweilige Abfallart entfällt. Der Anschluss entfällt nicht mit Abholung der Behälter, sondern bereits mit Erlöschen des Anschluss- und Benutzungszwanges, vorausgesetzt vorhandene Behälter wurden darüber hinaus nicht genutzt, sonst mit letztmaliger Benutzung der vorhandenen Behälter.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Benutzungsgrund- und -mengenengebühren sowie die Vollservice-Gebühr entstehen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, bei vorzeitiger Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit Ende des Monats, in dem der Anschluss endet. Die Wechselgebühr bzw. die Gestellungsgebühr entstehen mit dem auf den Tag des Wechsels bzw. der Gestellung folgenden Tag. Die Gebühren nach Satz 1 und 2 werden wie folgt in einem Jahresbescheid gemäß Abs. 2 festgesetzt:

1.1 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:

Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1 a) bzw. Abs. 3 multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 a);

1.2 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 b);

1.3 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 a) multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 c);

1.4 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im Behälter-Identifikationssystem:

Anzahl der durch das Behälter-Identifikationssystem jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 a), jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;

1.5 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

Summe des bei Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 b);

1.6 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im Behälter-Identifikationssystem:

Anzahl der durch das Behälter-Identifikationssystem jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 c), jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr;

1.7 die Wechselgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.5; hierzu zählen auch beantragte Wechsel, die vor Ort durch Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden konnten;

1.8 die Gestellungsgebühr für die Gestellung zusätzlicher Restabfall- oder Bioabfallbehälter, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung des Grundstücks und zusätzliche Gestellung bei Änderung der Anzahl der Personen:

Anzahl der beantragten und durchgeführten Wechsel im Kalenderjahr multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.6;

1.9 die Vollservice-Gebühr für die Abholung und das Zurückbringen von Behältern von einem verschlossenen Behälterstandplatz zur Leerung:

Anzahl der verwendeten Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter multipli-

ziert mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.9 unter Berücksichtigung des jeweiligen Abfuhrhythmus;

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt, die Gebühren nach Abs. 8 S. 2, Abs. 9 -11 jeweils nach erbrachter Leistung. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Dient das Grundstück eines Gebührenschuldners zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrund- und -mengenengebühren gesondert nach Abs. 1 Ziff. 1.1 einerseits und nach Abs. 1 Ziff. 1.2 andererseits.

(4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung zu Vorauszahlungen in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Abs. 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Abs. 1 Ziff. 1.4 und 1.6 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage von 12 Entleerungen der am 31.12. festgestellten Sammelbehälter. Ergeben sich bei der endgültigen Festsetzung (Endfestsetzung) Änderungen gegenüber den bei Festsetzung der Vorauszahlungen maßgeblichen Daten, werden Erstattungen mit dem ersten Teilbetrag der Vorauszahlung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr verrechnet, Nachzahlungen sind zum 1. April des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bzw., wenn die endgültige Festsetzung nach dem 24.02. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres erfolgt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Abweichend von Abs. 4 werden Vorauszahlungen für die Benutzungsmengenengebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.5 vierteljährlich festgesetzt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Die Vorauszahlung wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Abs. 5 festgesetzte Benutzungsmengenengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Rest- und Bioabfallsäcken aus Abfallsäcken (60 Liter) entsteht mit dem Erwerb und ist mit Erwerb fällig.

(8) Die Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen und den Kleinannahmestellen entstehen mit Annahme der Abfälle und werden bei nicht registrierten Unternehmen mit Annahme sofort fällig (Barzahlung). Bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) werden die Gebühren, soweit keine andere Fälligkeit gesetzt wurde, sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(9) Die Gebühren für die Nutzung des Containerdienstes entstehen wie folgt: die Pauschalgebühr mit Gestellung des Containers, die Zusatzgebühr bei verlängerter Gestellung je Tag der Verlängerung und die Entsorgungsgebühr mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und, soweit keine andere Fälligkeit festgesetzt wurde, sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(10) Die Sonderleistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.9 entstehen mit der Abholung der Abfälle. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(11) Die Veranstaltungsgrundgebühr entsteht mit Gestellung des/der Abfallbehälter, die Veranstaltungsleerungsgebühren jeweils mit der Leerung. Sie werden per Gebührenbescheid festgesetzt und sofort nach dessen Bekanntgabe fällig.

(12) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7

Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

(1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners oder von Amts wegen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten gestellt werden. Ein entsprechender Nachweis (wie z. B. Kopien von Meldebescheinigung, Sterbeurkunde, Auszug Kaufvertrag oder Grundbuchauszug) ist dem Antrag beizufügen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können alle für den Nachweis nicht erforderlichen Daten vom Gebührenschuldner anonymisiert oder unkenntlich gemacht werden.

(2) Für die Änderungen nach Abs. 1 gelten folgende Regelungen:

2.1 Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder des Füllraums der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.

2.2 Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:

a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres angezeigt werden, zum ersten des auf die Änderung folgenden Monats,

b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres angezeigt werden – rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in dem die Änderung angezeigt wird.

2.3 Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.

2.4 Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.

2.5 Änderungen im Sinne von 2.3 und 2.4 sind gemäß § 13 Abs. 1 Nummer 4b KAG-LSA maximal für vier Jahre rückwirkend möglich.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners.

(4) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten. Gleiches gilt für Personen, die sich nachweislich in Langzeitpflege befinden, bei denen eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMB) aber nicht nötig bzw. möglich ist.

(5) Doppelveranlagungen innerhalb des Landkreises Börde sollen vermieden werden. Der betroffene Gebührenschuldner kann in diesem Fall die Änderung der Veranlagung mit entsprechendem Nachweis beantragen. Eine Änderung der Doppelveranlagung ist nur zum 01.01. des Vorjahresveranlagungszeitraumes rückwirkend möglich.

§ 4

Gebührenschildner

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist Gebühren-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

18. Jahrgang

21.12.2024

Nr. 53-3

§ 8

Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn die Kommunalservice Landkreis Börde AöR aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Kalendermonat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Abs. 1 maßgeblichen Daten schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenschuldners anzuzeigen. Der Gebührenschuldner hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(2) Zur Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 ist der Gebührenschuldner verpflichtet. Zur Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

(3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kommunalservice Landkreis Börde AöR.

II. ABSCHNITT

Aufgabenbeauftragung, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten

§ 11

Aufgabenbeauftragung

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des KAG-LSA.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 23.09.2021 außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 16.12.2024

Dennis Schulze
Kaufmännischer Vorstand



Manfred Ballersdorf
Technischer Vorstand

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht Benutzungsgebühren

Anlage 2 - Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen sowie an den Kleinannahmestellen

Anlage 3 - Gebühren zur Containernutzung

Anlage 1: Übersicht Benutzungsgebühren

Benutzungsgrundgebühren

Art	Gebührensatz	Maßstab
Grundgebühr Wohngrundstücke	41,16 €	je EW und a
Grundgebühr Gewerbe	26,64 €	je EGW und a
Biogrundgebühr Gewerbe	5,28 €	je EGW und a

Benutzungsmengengebühren

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	2,22 €	je Entleerung
	120 l	4,44 €	je Entleerung
	240 l	8,88 €	je Entleerung
	1.100 l	40,70 €	je Entleerung
Mindestmenge Restabfall	120 l	4,44 €	je EW/EGW und a

Bioabfall	60 l	1,57 €	je Entleerung
	120 l	3,14 €	je Entleerung
	240 l	6,28 €	je Entleerung
Mindestmenge Bioabfall	60 l	1,57 €	je EW/EGW und a

MGB-System	100 kg	33,84 €	je 100 kg
------------	--------	---------	-----------

Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	2,22 €	je Sack
Bioabfall	60 l	1,57 €	je Sack

Wechselgebühr

Maßstab	Gebührensatz
je Behälterwechsel	21,00 €

Gestellungsgebühr

Maßstab	Gebührensatz
Je Gestellung	
- eines Behälters mit einem Volumen bis 240 l	21,00 €
- je eines Behälters mit einem Volumen bis 1.100 l	42,00 €

Vollservice-Gebühr

Maßstab	Gebührensatz
Je Kalenderjahr bei 14-täglicher Abfuhr	
- für einen Behälter mit einem Volumen bis 240 l	49,00 €
- für einen Behälter mit einem Volumen bis 1.100 l	98,00 €

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen (UL) sowie an den Kleinannahmestellen (KA)

I. Gebührensätze für Kleinanlieferer

Diese Gebührensätze gelten für Kleinanlieferungen an den Kleinannahmestellen aus Privathaushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltstüblichen Mengen

AVV-Nr.	Abfallart	Anlieferungsvolumen				
		bis 0,03 m³	bis 0,25 m³	bis 0,50 m³	bis 1,00 m³	jeder weitere m³
verschiedene	Papier / Pappe / Schrott / Metalle / E-Geräte / Bekleidung	gebührenfrei				
20 02 01 G, S	Grünabfälle (Ast- und Heckenschnitt) aus anderen Herkunftsbereichen (G), strau- chig (S)	0,50 €	2,00 €	3,00 €	5,00 €	5,00 €
20 02 01 P, S	Grünabfälle (Ast- und kenschnitt) aus Privathaushalten (P), strau- chig (S)	gebührenfrei bis 3 m³ je Anlieferung				5,00 €
20 02 01 K	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen, ...), krautig (K)	1,00 €	3,50 €	6,00 €	10,00 €	10,00 €
20 03 01	gemischte Sied- lingsabfälle und ähnliche Abfälle	2,50 €	8,00 €	16,00 €	30,00 €	30,00 €
20 03 07 G	Spermmüll aus ande- ren Herkunftsberei- chen einmengen)	2,00 €	7,00 €	13,50 €	24,00 €	24,00 €
20 03 07 P	Spermmüll aus Privat- haushalten	gebührenfrei				
17 01 07	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ...)	4,00 €	12,00 €	23,00 €	45,00 €	45,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	4,00 €	12,00 €	23,00 €	45,00 €	45,00 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	2,50 €	8,00 €	16,00 €	30,00 €	30,00 €
17 01 01	Gasbeton	2,00 €	7,00 €	14,00 €	27,00 €	27,00 €
20 02 02	Boden und Steine / Bodenaushub	3,00 €	10,00 €	23,00 €	38,00 €	38,00 €
17 08 02	Baustoffe auf Gips- basis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	2,00 €	7,00 €	14,00 €	27,00 €	27,00 €
17 02 01	Holz	2,00 €	7,00 €	13,00 €	23,00 €	23,00 €
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (nur KA WMS)	3,00 €	10,00 €	19,00 €	35,00 €	nur Klein- mengen bis 1 m³. Mehr- mengen sind zu verwie- gen

II. Gebührensätze für Kleinanlieferer – Stückgutsspezifisch

AVV-Nr.	Abfallart (Stückgut)	Stückgutsspezifische Gebühren	
		Art des angelieferten Abfalls	Gebühr pro Stück
	Verkauf BigBag für Asbestplatten	(zur Überlassung von Wellasbestplatten)	12,00 €
	Verkauf BigBag für Asbestbruch	(zur Überlassung von Wellasbestbruch)	8,00 €
20 01 40	Gasflaschen/ Feuerlöscher	nur ohne Ventil)	3,00 €
16 01 03	Altreifen	Pkw-Reifen ohne Felge	4,00 €
16 01 03	Altreifen	Pkw-Reifen mit Felge	5,00 €
16 01 03	Altreifen	Lkw-Reifen ohne Felge**	16,00 €
16 01 03	Altreifen	Traktorreifen ohne Felge**	40,00 €
16 06 01*	Bleibatterie	Bleibatterie	9,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Tür / Fenster, unlackiert	8,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Badewanne / Dusch- tasse	15,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Dusch- / Wannenträger	15,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Rollläden	4,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kunststofftank > 1.000l restentleert und zer- schnitten	15,50 €
17 01 07	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen...)	Toilettenbecken / Wasch- becken	4,00 €

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

Die mit ** gekennzeichneten Abfälle werden nur auf den Kleinannahmestellen in Wolmirstedt OT Elbeu und Wanzleben angenommen.

III. Gebührensätze für Direktanlieferer an den Umladestationen (UL) in Wolmirstedt OT Elbeu (WMS) und in Wanzleben (WZL)

Diese Gebührensätze gelten für Anlieferungen aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen.

Bei Ermittlung der Abfallmenge über Wägung wird gemäß eichrechtlichem Mindestgewicht der genutzten Waage (Fahrzeugaage 200 kg, Kleinwaage 2 kg bzw. gemäß Aus- hang an der Umladestation) eine Mindestgebühr erhoben. Der Einsatz der Kleinwaage erfolgt nur für Kleinmengen Dachpappe, Dämmwolle oder Asbest.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			UL WMS	UL WZL
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	163,73 €	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbei- tung ungeeignete Stoffe	163,73 €	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Ab- schnitte, Holz und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	163,73 €	x	x
04 02 09	Abfälle aus Verbundmate- rialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	163,73 €	x	x
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	163,73 €		x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	163,73 €		x
07 02 99	Industriegummi (Abfälle a. n. g.)	163,73 €	x	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	163,73 €	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmas- senabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	163,73 €	x	x
10 11 03	Glasfaserabfälle	163,73 €	x	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	0,00 €	x	x
15 01 02	Verpackungen aus Kunst- stoff	163,73 €	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	163,73 €		x
15 01 06	gem. Verpackungen	163,73 €		x
15 02 03	Aufsaug- und Filterma- terialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	163,73 €	x	x
16 01 03	Altreifen	225,95 €	x	x

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			UL WMS	UL WZL
17 01 01	Gasbeton	110,39 €	x	
17 01 07	Gemische aus Beton, Zie- geln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	37,25 €	x	x
17 02 01	Abbruchholz	83,69 €	x	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	125,50 €	x	
17 09 03*	Dachpappe mit Asbest- fasern	769,56 €	x	x
17 03 03*	Dachpappe ohne Asbest- fasern	590,39 €	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	37,25 €		x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	272,42 €	x	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Aus- nahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	250,81 €	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	245,78 €	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	88,12 €	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	257,47 €	x	x
18 01 01	spitze und scharfe Gegen- stände (außer 18 01 03)	163,73 €	x	
18 01 04	Abfälle, an deren Samm- lung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	163,73 €	x	
18 02 01	spitze und scharfe Ge- genstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	163,73 €	x	
18 02 03	Abfälle, an deren Samm- lung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anfor- derungen gestellt werden	163,73 €	x	
19 05 01	nicht kompostierte Frak- tion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	163,73 €		x

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			UL WMS	UL WZL
19 08 01	Sieb- und Rechenrück- stände	163,73 €	x	x
19 08 05	Schlämme aus der Be- handlung von kommunalem Abwasser	163,73 €	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wass- erklärung	163,73 €	x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	163,73 €	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	163,73 €	x	x
19 12 01	Papier und Pappe	0,00 €		x



AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			UL WMS	UL WZL
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	163,73 €		x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	163,73 €	x	x
20 01 01	Papier und Pappe	0,00 €	x	x
15 01 07	Glas – Behälterglas	0,00 €	x	x
17 02 02	Glas - Fensterglas	163,73 €	x	x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	78,36 €	x	x
20 01 10	Bekleidung	0,00 €	x	x
20 01 11	Textilien	0,00 €	x	x
20 01 25	Speiseöle und -fette	163,73 €	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 02 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	0,00 €	x	x
20 01 39	Kunststoffe	163,73 €		x
20 01 40	Metalle	0,00 €		x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	163,73 €	x	

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnisses gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			UL WMS	UL WZL
20 02 01 S	Grünabfälle (Ast- und Heckenschnitt), strauchig (S) **	62,29 €	x	x
20 02 01 K	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen, ...), krautig (K)	78,36 €	x	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	163,73 €	x	x
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	163,73 €	x	x
20 03 02	Marktabfälle	163,73 €	x	x
20 03 03	Straßenkehricht	163,73 €	x	x
20 03 07 P	Sperrmüll aus Privathaushalten (P)	0,00 €	x	x
20 03 07 G	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (G)	163,73 €	x	x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	163,73 €	x	x

** Nur bei Anlieferung aus privaten Haushalten auf den Kleinannahmestellen bis 3 m³ je Anlieferung oder bei gebührenpflichtiger Stellung eines Containers für eine Menge von bis zu 10 m³ gebührenfrei (s. Anlage 2 Tabelle I. Gebührensätze für Kleinanlieferer, Anlage 3 Gebührensätze zur Containernutzung). Anlieferung per Container im Übrigen oder aus anderen Herkunftsbereichen ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Anlage 3: Gebühren zur Containernutzung

Art der Gebühr	Maßstab	Abrollcontainer 12-40 m ³	Absetzcontainer 3-10 m ³	Container Multicar 2-2,5 m ³
Pauschalgebühr für 5-tägige Stellung Container	je Vorgang	270,00 €	168,00 €	121,00 €
Zusatzgebühr für verlängerte Containerstellzeit	pro Kalendertag	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Gebühr für Entsorgung über Umladestation KsB	je angelieferter Menge je Abfallart, entspr. Anlage 2			

Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 16.12.2024 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) beschlossen:

I. Abschnitt Grundsätze der Abfallentsorgung

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).
- Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nummer 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV).
- Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten

Haushaltungen vergleichbar sind (§ 2 Nummer 1 GewAbfV).

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- Abfallwirtschaftliches Ziel der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA nach Maßgabe der Abfallgebührenstabilität u. a. folgende Unterziele verfolgt:

- die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
- die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern (Schadstoffverminderung),
- nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
- nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
- nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
- nicht verwertbare Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen und
- die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

- Jede einzelne Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des KrWG und des AbfG LSA sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele laut Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde verwirklicht werden.

- Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

- Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (Abfallberatung).

§ 3 Entsorgungspflicht der Kommunalservice Landkreis Börde AöR

- Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die im Gebiet des Landkreises Börde angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, der ergänzenden Rechtsverordnungen und des AbfG LSA.

- Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- der Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
- der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
- den Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu,
- den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu,
- den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Bösdorf, Vahldorf, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie
- aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR und deren Beauftragten.

§ 4 Umfang der Abfallentsorgung

- Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 2 Abs. 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

- Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und von dieser nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.

- Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ oder „B“ gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

- Von der Abfallentsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „A“ als ausgeschlossen gekennzeichnet.

- Im Einzelfall kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit „E“ als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.

- Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA verpflichtet.

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden und die nach Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf Ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 selbst wahrnehmen.

- In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbraurecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers Anschlusspflichtiger. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im

Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 18 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht aufgehoben ist. Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.

- Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer aus privaten Haushaltungen von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Hierzu sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

- Die Überlassungspflicht gegenüber der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gilt nicht für die nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 von der Entsorgung durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR vollständig ausgeschlossenen Abfälle.

II. Abschnitt Abfallarten, zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme, Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen, Eigenanlieferung

§ 6 Abfalltrennung

- Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:

- Altpapier,
- Altmittel,
- Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen),
- Sperrabfall,
- Bioabfälle,
- schadstoffhaltige Abfälle,
- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Bauabfälle, Bodenaushub,
- Altreifen,
- sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall),
- Alttextilien.

- Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 und 18 bis 20 zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 7 Altpapier

- Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Karton und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

- Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 10 und 11 zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den blauen Wertstoffbehälter zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.

- Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie der Abfuhr des blauen Wertstoffbehälters gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

- Altpapier kann auch an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 8 Altmittel

- Altmittel im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagengestelle, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u. a.).

- Altmittel aus privaten Haushaltungen wird auf Anforderung des Abfallbesitzers eingesammelt und abgefahren. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei abweichend davon für das Altmittel eine Größenbegrenzung für Einzelteile: von 1,50 m x 1,00 m x 0,50 m gilt. Größere Teile sind entsprechend zu kürzen/trennen oder nach Abs. 3 zu entsorgen.

- Bei Altmittel von gewerblich genutzten Grundstücken oder Einrichtungen sowie wenn Mengen, Maße oder Gewicht des Altmittels aus privaten Haushaltungen den in Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 bestimmten Rahmen übersteigen erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.

- Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

- Altmittel kann vom Abfallbesitzer - auch ohne Größenbegrenzung - gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 9 Kunststoff (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen wie z. B. Spielzeuge (Sandkistenspielerzeug, Bobbycar, Bälle u. a.) oder auch Haushaltswaren (z. B. Schüsseln, Frischhalteedosen, Eimer, Einkaufskisten u. a.) sowie sonstige Materialien, die nicht Verpackungen sind.

- Kunststoffabfälle können vom Abfallbesitzer gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Bringsystem) abgegeben werden.

§ 10 Sperrabfall

- Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Kommunalservice Landkreis Börde bereitgestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 17; 21 und 22, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall.

- Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag zweimal pro Kalenderjahr abgefahren. Hierfür meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an. Einzel-



stücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung entspricht je Abfuhr maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³.

- (3) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Sperrabfall (nach Ausschöpfung der zwei Abfuhren gem. Abs.2). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an.
- (4) Es besteht zudem die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Sperrabfall. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR den Sperrabfall zur Abholung an. Der Sperrabfall wird in diesem Fall binnen sieben Kalendertagen abgefahren.
- (5) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (6) Bei Sperrabfall von gewerblich genutzten Grundstücken oder Einrichtungen sowie wenn Mengen, Maße oder Gewicht des Sperrabfalls aus privaten Haushaltungen den in Abs. 2 bestimmten Rahmen übersteigen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr, entsprechend Anlagen 2 und 3 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Sperrabfall kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.

§ 11 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - 1) Garten- und Parkabfälle,
 - 2) Landschaftspflegeabfälle,
 - 3) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
 - 4) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Ziff. 1) bis 3) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Bioabfälle sind z. B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste u. a.
- (3) Keine Bioabfälle sind unbehandelte Knochen, Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren, Staubsaugerinhalt, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.
- (4) Bioabfälle, außer sperrige Gartenabfälle und Weihnachtsbäume, sind durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 bis 9 zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.
- (5) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen abweichenden Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (6) Sperrige Gartenabfälle in Form von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können, können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt zusammen mit dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der Bündel-Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme, Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm sowie Gartenabfälle, die keine Holzigen Bestandteile aufweisen, wie Schilf, Bambus, Gräser, Stauden, Obst- und Gemüsepflanzen. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 10 kg sein. Es sind maximal zwei Bündel an Baum-, Hecken- und Strauchschnitt zur Bereitstellung am Entsorgungstag zulässig.
- (7) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.
- (8) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Abs. 6 bestimmten Rahmen, kann die Entsorgung auch nach Abs. 9 oder auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr gemäß Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung erfolgen.
- (9) Bioabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR abgegeben werden.
- (10) Weihnachtsbäume werden einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 07:00 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig vom Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 15 cm nicht übersteigen. Weihnachtsbäume über 2 m sind entsprechend zu kürzen.
- (11) Sofern Gartenabfälle mit Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten befallen sind, müssen diese getrennt von anderen Grünabfällen zu halten und in Säcken verpackt über den Restabfall entsorgt werden. Gleiches gilt auch für Gartenabfälle, die für eine Kompostierung nicht geeignet sind.

§ 12 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Art und Menge der dort angefallenen Stoffe mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Stoffen vergleichbar ist, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbrennende und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmittel, Altlacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt (§ 25 KrWG).
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die nach § 18 zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Sie sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie sind den Mitarbeitern persönlich zu übergeben, ein Abstellen an den Haltepunkten des Schadstoffmobils ist nicht gestattet. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge von bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.
- (3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 8.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte aus privaten Haushaltungen sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, im Sinne von § 3 Nummer 5 ElektroG, die für den Betrieb

mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anlage 1 (nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikaltgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) fallen:

1. Wärmeüberträger,
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
 3. Lampen,
 4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
 5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte) und
 6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.
- (2) Geräte aus den unter Abs. 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien aus privaten Haushaltungen i. S. v. Abs. 1 können bei den Sammelstellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR kostenlos abgegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 2 und 4 sind vorher terminlich abzustimmen.

- (3) Die Sammelstellen werden von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen der Niederlassungen in Wolmirstedt OT Elbeu und Wanzeleben sowie den Kleinannahmestellen Haldensleben, Oschersleben und Oebisfelde.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 werden nach telefonischer oder elektronischer Anforderung durch den Abfallbesitzer zweimal pro Kalenderjahr gebührenfrei abgeholt (Holssystem). Die Abholung erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen: max. 3 Großgeräte sowie 12 Kleingeräte pro Anmeldung. Als Kleingeräte gelten nach ElektroG Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Geräte, die ein Gewicht von 70 kg übersteigen, können durch Selbstanlieferung auf den Kleinannahmestellen oder auf Antrag des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers entsprechend Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung entsorgt werden. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die kostenlose Annahme von Altgeräten wegen Verunreinigung unter Maßgabe des § 13 Abs. 5 ElektroG ablehnen.

- (5) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen zusätzlichen Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten (nach Ausschöpfung der zwei Abfuhren nach Abs. 4). Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung an.

- (6) Es besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Expressabfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten. Auch hierbei meldet der Abfallbesitzer telefonisch oder elektronisch bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung an. Die Geräte werden in diesem Fall binnen sieben Kalendertagen abgefahren.

- (7) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

§ 14 Bauabfälle und Bodenaushub

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.
- (2) Bauabfälle nach Abs. 1 und unbelasteter Bodenaushub von Grundstücken, auf denen private Haushaltungen ansässig sind, können der Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf Anforderung des Abfallbesitzers durch Stellung eines Containers gegen gesonderte Gebühr gemäß Anlage 2 und 3 der Abfallgebührensatzung überlassen werden.
- (3) Bauabfälle und Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 20 bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.
- (4) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten (per Vollmacht) auf hierfür zugelassene Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 15 Altreifen

Altreifen von auf private Haushaltungen zugelassenen Fahrzeugen können vom Besitzer bei den Annahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 16 Sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 10 (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 sowie §§ 17, 21 und 22 fallen oder nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 sowie 12 und 13 zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (4) Hinsichtlich Bereitstellungsplatz, Bereitstellungszeiten, Befüllung und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19.

§ 17 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Konservengläser, Getränkeflaschen, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas, Trinkgläser, Porzellan/Keramik u. a.), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe (Bringsystem) in den entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern entsorgt werden.

§ 18 Zugelassene Sammelbehälter und Erfassungssysteme

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:
 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
 3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
 4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
 5. Restabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,

6. Bioabfallsäcke (60 Liter) mit entsprechendem Aufdruck der Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
12. „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme): Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum zur Entsorgung von Restabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Abs. 4,
13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassen sind.

- (2) Sammelbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Abs. 1 Ziff. 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

- (3) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Abs. 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an oder Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

- (4) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Abs. 1 Ziff. 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR auf schriftlich zu stellenden Antrag.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Restabfälle je Person/EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/EGW und Woche zu erwarten.

- (6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgewechselt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zur gemeinsamen Nutzung zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

- (8) Bei einem vorübergehenden, erhöhten Anfall von Abfällen dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 18 Abs. 1 Ziff. 6 verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Stellen gebührenpflichtig zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 29.

§ 19 Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag bis 06:30 Uhr so am Grundstück im öffentlichen Verkehrsbereich bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellungsplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellungsplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellungsplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Für Abfallbehälter in einem umzäunten und abgeschlossenen Bereitstellungsplatz auf dem angeschlossenen Grundstück kann eine gebührenpflichtige Abholung vom Standplatz (Vollservice) beantragt werden.

- (3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrabfall, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 06:30 Uhr am Grundstück gemäß Abs. 1 bereitzustellen.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel geschlossen sind und eine ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen.

- (5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Wird ein Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Gebührenschuldner hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfallbehälter vorgenommen. Vorstehende Regelung gilt analog für Altpapierbehälter bei erheblicher Fehlbefüllung mit Abfällen, die keine Pappe, kein Papier oder keine Kartonagen sind.

- (6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.

- (7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (z. B. Sperrabfall, sowie Elektro- und Elektronikgeräte) durch Unbefugte ist grundsätzlich untersagt. Das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist grundsätzlich untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR keine Verantwortung.



- (8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 29 bekannt gegeben.
- (9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründen nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (10) Bei von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und/oder sofortige Nachentsorgung.

§ 20 Eigenanlieferung

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmenstellen in Wolmirstedt, Haldensleben, Oebisfelde, Wanzleben und Oschersleben eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen „Wolmirstedt OT Elbeu“ und „Wanzleben“ (Anlage 2) und die Benutzung der Kleinannahmenstellen (Anlage 3) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

- (2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die der Kommunalservice Landkreis Börde AöR überlassen werden müssen und nach § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Abs. 1 durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betriebenen Umladestationen zu bringen.

- (3) Die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 und 2 erfolgt gebührenpflichtig gemäß Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Alttextilien (Altkleider)

- (1) Alttextilien (Altkleider) im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe.

- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen oder zu kirchlichen Zwecken im Zuge von Sammlungen (z. B. karitative Verbände) zur Wiederverwendung abgegeben werden. Zugelassene Sammler nach § 18 Abs. 1 KrWG können bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erfragt werden. Die Abgabe ist auch auf einigen Kleinannahmenstellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR im Rahmen der zuvor genannten Sammlungen möglich.

- (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restabfall zu entsorgen (§ 16).

- (4) Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Sie sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu überlassen.

§ 22 Verpackungsabfälle

- (1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) sind mit Ausnahme solcher aus Papier, Pappe und Karton (PPK) von der Entsorgungspflicht durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR ausgeschlossen. Die haushaltsnahe Gestellung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 18 VerpackG zugelassenen privaten Systementsorger.

- (2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

III. ABSCHNITT Modellversuche, Pflichten, Sonstige Regelungen

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs-

oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.

- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 25 Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 zu dulden.

§ 26 Sonstige Regelungen

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sich der Besitzer von Stoffen oder Gegenständen ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, spätestens aber, wenn sie:

- in zugelassene Abfallbehälter, Restabfall- und Bioabfallsäcke oder in sonstige zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
- für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
- zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
- in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.

- (2) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über.

- (3) Abfälle sind der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 16, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 27 Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Einheits- und Verbandsgemeinden leisten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Verwaltungshilfe bei der Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung sowie der gesetzlichen Regelungen.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des Landkreises Börde für die öffentlichen Bekanntmachungen. Örtlich begrenzte Hinweise, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen, werden nach Abstimmung mit der KsB AöR von den Einheits- und Verbandsgemeinden veröffentlicht.

- (3) Die Einheits- und Verbandsgemeinden legen für Grundstücke auf ihrem Gebiet, die rechtlich und dauerhaft oder teilweise nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug erreicht werden können, mit der KsB AöR Bereich Logistik/Disposition abgestimmte öffentliche Bereiche für die Bereitstellung aller Abfälle im Holsystem fest und unterrichten die Anschluss- und Benutzungspflichtigen hiervon in geeigneter Weise.

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen, Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 29 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Kommunalservice Land-

kreis Börde AöR erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Sie können außerdem in geeigneter Weise online, in Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in den von der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zugelassenen Sammelbehältern bereitstellt,
- entgegen § 5 seiner Pflicht zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht nachkommt bzw. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 unwahre Auskünfte erteilt,
- entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht nach Maßgabe der Satzung überlässt,
- entgegen § 19 Abs. 1 eine Weisung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hinsichtlich des Standplatzes nicht befolgt,
- entgegen § 19 Abs. 4 Abfälle in Restabfallbehälter einstampft oder einschlämmt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände und somit die Restabfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigt,
- entgegen § 19 Abs. 7 zum Einsammeln und Befördern durch Sondersammelfahrten geordnet bereitgestellten Abfall (Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Altmetall) untersucht, durchsucht, mitnimmt oder nicht zur Entsorgung angemeldeten Abfall u. a. hinzufügt,
- entgegen § 24 seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt oder die für die Durchführung der öffentlichen Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 25 den Bediensteten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR das Betreten ihres Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht gestattet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA).

§ 31 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 32 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2022, außer Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Wolmirstedt, den 16.12.2024

Dennis Schulze
Kaufmännischer Vorstand



Manuel Ballerstedt
Technischer Vorstand

Anlagen (veröffentlicht auf der Homepage der KsB AöR unter www.ks-boerde.de):

- Anlage 1 – Abfallverzeichnis
Anlage 2 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Kleinannahmenstellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Benutzungsordnung KA)
Anlage 3 – Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu (Benutzungsordnung UL)

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de